



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Martin Kayenburg (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** – Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

### **Zahlungsunfähigkeit der Arbeitsgerichte Schleswig-Holstein**

1. Trifft es zu, dass die Arbeitsgerichte in Schleswig-Holstein bereits im November 2001 nicht mehr in der Lage waren, im Rahmen der Prozesskostenhilfe Rechtsanwälten die Ihnen zustehende Vergütung auszuzahlen, obwohl die Verfahren abgeschlossen und die Arbeitsleistung der Rechtsanwälte erbracht worden war, weil die im Haushalt der Schleswig-Holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit die für dieses Jahr veranschlagte Mittel erschöpft waren?

Nein. Im November 2001 waren die Mittel für Prozesskostenhilfevergütungen im Haushalt der schleswig-holsteinischen Arbeitsgerichtsbarkeit noch nicht erschöpft.

Im übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Werner Kalinka (CDU) zur Zahlungsfähigkeit bei Erstattung von Prozesskostenhilfegebühren in Schleswig-Holstein (Drs. 15/1482) verwiesen.

2. Wenn ja, hält die Landesregierung es für vertretbar, die betroffenen Anwaltskanzleien unter Hinweis auf die Haushaltslage des Landes bis zum Jahre 2002 zu verstören?

Entfällt.

3. Ist es richtig, dass seitens des Finanzministeriums keine weiteren Mittel zur Verfügung gestellt werden konnten?

Wenn nein, wie beurteilt die Landesregierung eine entsprechende Begründung?

Nein. Sofern die vorhandenen Haushaltsmittel nicht ausgereicht hätten, hätte das Ministerium für Finanzen und Energie bei entsprechender Beantragung eine überplanmäßige Ausgabe gemäß § 37 der Landeshaushaltsordnung bewilligt.

Eine entsprechende Begründung – wie sie wohl von einem einzelnen Arbeitsgericht im November 2001 abgegeben worden ist – ist der Landesregierung nicht erklärlich, zumal Haushaltsmittel noch zur Verfügung standen, siehe Antwort zu Frage 1, und es sich bei der Erstattung der Prozesskostenhilfevergütungen um eine Rechtsverpflichtung des Landes handelt.

4. Warum wurden ggf. keine haushaltsrechtlichen Maßnahmen vorgenommen, um die Zahlungsfähigkeit der Arbeitsgerichtsbarkeit in Schleswig-Holstein auch im November und im Dezember 2001 sicherzustellen?

Entfällt.